

ANLEITUNG FÜR DIE BEITRAGSZAHLUNG MIT BANKÜBERWEISUNG FÜR STEUERLICH ZULASTEN LEBENDE PERSONEN

WIE MAN BEITRÄGE BEI LABORFONDS EINZAHLT

Für den Überweisungsauftrag sind folgende Daten erforderlich:

Zusatzrentenfonds Laborfonds – Andreas-Hofer-Str. 3 H – 39100 Bozen bei der State Street Bank International GmbH - Succursale Italia, Via Ferrante Aporti, 10 - 20125 Milano

IBAN: IT 31 Q 03439 01600 00000 1066 762

Grund: **STEUERNUMMER DER STEUERLICH ZULASTEN LEBENDEN PERSON-XSOGGX**

- Es ist notwendig, **die Steuernummer der steuerlich zulasten lebenden Person** anzugeben und durch einen **Bindestrich von XSOGGX zu trennen**: Auf diese Weise wird die Überweisung einheitlich als individueller Beitrag ausgewiesen. Falls der **Grund falsch angegeben** wird, kann der Fonds möglicherweise nicht sofort die Position ausmachen, auf die die Zahlung gutgeschrieben werden soll.
- Die Überweisung muss ein **Wertstellungsdatum für den Fonds innerhalb des Monatsendes** aufweisen, damit der Betrag mit dem Anteilswert desselben Monats angelegt werden kann. Liegt das Wertstellungsdatum danach, erfolgt die Anlage mit dem Anteilswert des Monats nach der Überweisung. Um sicher zu gehen, noch im laufenden Jahr Steuern zu sparen, wird geraten, diese Fälligkeit gerade beim **Monat Dezember** einzuhalten.
- Es müssen keine Unterlagen an den Fonds gesendet werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass der steuerliche Abzug der zugunsten der steuerlich zulasten lebenden Person eingezahlten Beiträge in der Steuererklärung erfolgt (für weitere Informationen siehe den nächsten Abschnitt „Steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge“). Aus diesem Grund muss der Überweisungsbeleg und die Bescheinigung der freiwilligen Einzahlungen aufbewahrt werden, die Laborfonds dem Mitglied innerhalb Februar des Jahres schickt, das auf die Überweisung folgt.

Die Position der steuerlich zulasten lebenden Person wird durch freiwillige Beiträge gespeist, die **direkt an den Fonds überwiesen werden**: **Ausmaß und Häufigkeit dieser Überweisungen werden selbst festgelegt**. So wächst die eigene Position und man nutzt die **steuerliche Abzugsfähigkeit der Beiträge**.

STEUERLICHE ABZUGSFÄHIGKEIT DER BEITRÄGE

- Gemäß Art. 8, Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets 252/2005 können die zugunsten der steuerlich zu Lasten lebenden Personen eingezahlten Beiträge von der Person abgezogen werden, zu deren Lasten die genannten Personen leben und zwar beschränkt auf den Betrag, der von der steuerlich zulasten lebenden Person nicht selbst abgezogen werden kann. Gemäß Art. 10 des Einheitstextes zur Einkommenssteuer sind diese Beiträge bis zu einer Höhe von jährlich **5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abziehbar.
- Bei der Mitteilung an das Steuermeldeamt gibt der Fonds als Begünstigten für die Abzugsfähigkeit der Beiträge (gemeint ist damit „die Person, welche die Ausgaben trägt“) das Hauptmitglied an, das in der Datenbank des Fonds aufscheint. Die betroffene Person kann dies im Rahmen der Steuererklärung ändern.

MITTEILUNG NICHT ABGEZOGENER BEITRÄGE AN DEN FONDS

Falls für die eingezahlten Beiträge die **steuerliche Abzugsfähigkeit** nicht genutzt wurde, weil z. B. 5.164,57 Euro im Jahr überschritten wurden, muss das Mitglied dem Rentenfonds den Betrag mitteilen, der nicht in der Steuererklärung abgezogen wurde, beziehungsweise abgezogen wird. Diese Mitteilung ist sehr wichtig, um diese nicht abgezogenen Beiträge von der Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen, wenn das Mitglied beim Rentenfonds die Auszahlung einer Leistung beantragt.

Die Mitteilung über nicht abgezogene Beiträge **muss innerhalb 31. Dezember des auf die Einzahlung folgenden Jahres erfolgen** beziehungsweise zum früheren Datum, an dem das Mitglied das Anrecht auf die Leistung erwirbt.

Für weitere Informationen wird auf das **Dokument zur Steuerregelung** verwiesen, das unter der Sektion Dokumente des Fonds der Internetseite www.laborfonds.it verfügbar ist